

# PARITÄTISCHE KOMMISSION FÜR DAS BASLER AUSBAUGEWERBE

## An alle Arbeitgeber im Basler Ausbaugewerbe

Firma  
Name Primärer Kontakt  
Strasse  
Postfach  
PLZ /Ort

Ihre Ansprechperson:  
Luigi Troiani

Telefon direkt:  
061 227 50 28

Telefax direkt  
061 227 50 52

E-Mail:  
l.troiani@gewerbe-basel.ch

Datum:  
23.11.2022

## Neuer GAV 2023-2026

Sehr geehrte Arbeitgeberin, sehr geehrter Arbeitgeber

Mit Schreiben vom 17.03.2022 haben wir Sie unter anderem darüber in Kenntnis gesetzt, dass der neue GAV für das Basler Ausbaugewerbe 2023-2026 den bisherigen GAV (Druckausgabe 2014) samt allen bisherigen Anhängen und Nachträgen per 01.01.2023 ersetzen wird. Dieser wird in Kürze auf <https://www.pk-ausbau-regionbasel.ch/gav.php> zum Download bereitstehen.

### GAV-Broschüren

Aufgrund der inzwischen weit verbreiteten Standards in der elektronischen Datenverwaltung und -verarbeitung haben die Vertragsparteien entschieden, grundsätzlich auf den Druck von GAV-Broschüren zu verzichten und den GAV stattdessen nur noch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen (siehe oben). Da jedoch davon ausgegangen werden muss, dass die elektronische Datenverarbeitung noch nicht überall gleichermassen Anwendung findet, soll dennoch ein beschränktes, dem Bedarf entsprechendes Kontingent an GAV-Broschüren gedruckt werden. Um den tatsächlichen Bedarf ermitteln zu können, bitten wir Sie, den beiliegenden Antworttalon auszufüllen und bis **spätestens 30.11.2022** zu retournieren. Den Betrieben, welche GAV-Broschüren wünschen, werden diese nach Vorliegen zugestellt. Je nach Stückzahl, müssten diese gegebenenfalls bei der Geschäftsstelle abgeholt werden.

### Krankentaggeld-Versicherung

Zur Erinnerung erhalten Sie nochmals das Schreiben vom 17. März und ergänzend dazu folgenden Hinweis: Die bisherige Regelung verstösst eigentlich schon seit jeher gegen die gesetzlichen Bestimmungen. Nachdem dies bekannt wurde, und die Korrektur sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer einschneidende Änderungen zur Folge haben kann, haben sich die Vertragsparteien darauf verständigt, den Betrieben und ihren Angestellten eine angemessene Übergangsfrist (bis spätestens Ende 2024) zu gewähren (Art. 42 neuer GAV), um die Umstellung gegebenenfalls so verträglich wie möglich vorzunehmen. Es ist jedoch zu empfehlen, dies so rasch wie möglich zu bewerkstelligen.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
**PARITÄTISCHE KOMMISSION FÜR DAS  
BASLER AUSBAUGEWERBE**

Luigi Troiani  
Geschäftsführer

### Beilagen

- Antworttalon
- Kopie Schreiben vom 17.03.2022